

Anderes sich ergeben kann. Die Deputation schlägt deshalb mit Einverständnis der Königlichen Commissarien vor: in der dritten Zeile nach „Personen“ einzuschalten:

„wenn nicht unter den Betheiligten etwas Anderes bestimmt worden,“ auch den Fall zu berücksichtigen, daß dergleichen Verpflichtungen nur von einem Einzelnen eingegangen worden, und daher anstatt der Worte: „als Gesamtschuldner“ diese zu setzen:

„als Selbstschuldner und Gesamtschuldner,“ mit diesen Abänderungen aber § 15 anzunehmen.

Zu § 16.

Der Deputation gingen Zweifel darüber bei, ob es nicht rathsam erscheine, vorzuschreiben, daß das Statut in allen Fällen in gerichtlich oder notariell vollzogener Urkunde zu überreichen sei, wie es nach § 208 des Handelsgesetzbuchs in Betreff der Handels-Actiengesellschaften geschehen muß.

Die Königlichen Commissarien verwiesen dagegen auf § 73 der gegenwärtigen Vorlage, wonach in irgend zweifelhaften Fällen das Gericht, bei welchem die Niederlegung erfolgt, diese Form verlangen kann, während anderer Seits in Fällen, wo an eine Täuschung gar nicht zu denken sei, und bei großer Anzahl der Theilnehmer, z. B. Knappschaftscassen u. dergl., daraus eine ungemene Belastung erwachsen werde — und die Deputation erkannte das Gewicht dieser Gegenstände an.

Auch über die Form der in Abs. 3 erwähnten Legitimationen lassen sich, in Betracht der durch § 14 in dieser Beziehung gewährten Freiheit, für alle Fälle zutreffende Vorschriften nichtfüglich ertheilen.

§ 16 wird daher, ebenso wie

§ 17,

zur unveränderten Annahme empfohlen.

§ 18

gibt zu der einzigen Bemerkung Veranlassung, daß nach Ansicht der Deputation bei der Schlußredaction dieser Paragraph, nebst § 19, an eine andere Stelle, nämlich hinter § 24 zu versetzen sei, um die Paragraphen, welche die Generalversammlung betreffen, unmittelbar aufeinander folgen zu lassen.

Die Königlichen Commissarien haben dagegen Etwas nicht eingewendet.